

# Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt -  
der Stadt Marl

K 21054 B

49. Jahrgang

Freitag, 31. Januar 2020

Nummer 2

Inhalt	Seite
I. <b>Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 250 „Ortsarrondierung Sickingmühle Ost – Im Kamp“ für den Bereich der Straße Im Kamp und der Alten Straße Stadt Marl</b>	12
II. <b>Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 233 für den Bereich Bergstraße, Hülsstraße, Lipper Weg und Römerstraße</b>	15
III. <b>Einladung zur 47. Sitzung des Rates der Stadt Marl</b>	18
IV. <b>Bekanntmachung der Ersatzberufung für ein verstorbenes Ratmitglied der Stadt Marl</b>	21

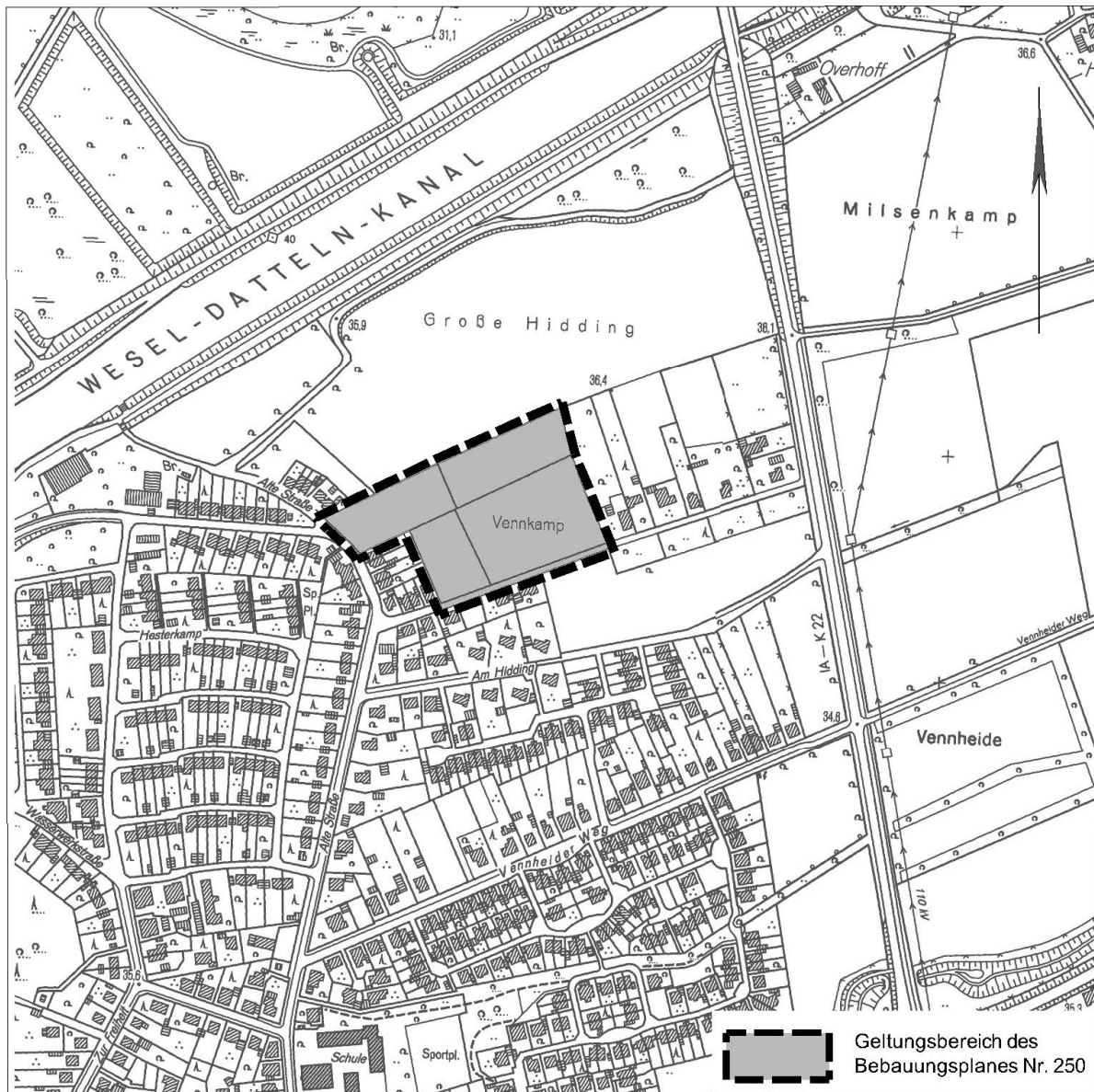
Herausgeber: Stadt Marl – Der Bürgermeister,  
45765 Marl. Kontakt: Kommunalbüro,  
Telefon 02365-992763, E-Mail  
bekanntmachungsblatt@marl.de. Das Amtliche  
Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt – ist kostenlos  
während der Öffnungszeiten im Rathaus, Creiler  
Platz, Zentralgebäude (an der Information des



Bürgerbüros), im i-Punkt im Marler Stern sowie  
im Stadtteilbüro Hamm, Ernst-Reuter-Haus,  
Sperberweg 3-5 erhältlich und über die  
Homepage der Stadt Marl  
[www.marl.de/bekanntmachungsblatt](http://www.marl.de/bekanntmachungsblatt) abrufbar.  
Es wird außerdem gegen einen Beitrag von  
2,50 € je Zustellung zugesandt.

## I.

## Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 250 „Ortsarrondierung Sickingmühle Ost – Im Kamp“ für den Bereich der Straße Im Kamp und der Alten Straße Stadt Marl



Übersichtsplan zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 250

Der Rat der Stadt Marl hat in seiner Sitzung am 19.12.2019 den folgenden Beschluss gefasst:

„I. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 250 Ortsarrondierung Sickingmühle Ost Im Kamp für den Bereich der Straße Im Kamp und der Alten Straße wird gem. § 13b BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), Neugefasst durch Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634). Ziel ist die Entwicklung eines Wohngebietes zur Arrondierung des bestehenden Siedlungsbereiches.“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.250 erfasst folgende Flurstücke:

Flur: 191

Flurstücke: 176, 177, 1017, 1018, 2198, 24030, 24031, 2432

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden durch die südlich des W esel-Datteln-Kanals und des Fährwegs gelegenen landwirtschaftlich genutzten Fläche.
- im Osten durch die Grundstücke der Außenbereichsbebauung an der Straße Im Kamp.
- im Süden durch die Straße Im Kamp .
- im Westen durch die Grundstücke der Bestandsbebauung an der Alten Straße.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 250 sind dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

II. Für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 250 "Ortsarrondierung Sickingmühle Ost Im Kamp" wird zur Neuordnung der Grundstücke gemäß § 46 Baugesetzbuch die Anordnung der Umlegung beschlossen

III. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird durchgeführt.“

Städtebauliches Ziel für die Entwicklung des Plangebietes ist die Deckung des Bedarfes für Wohnbauflächen im Stadtteil Sickingmühle und in naher Erreichbarkeit der Gewerbeflächen, welche auf „gate.ruhr“ entstehen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sind folgende Planungsziele verbunden:

- Entwicklung des Plangebietes zu einem attraktiven Wohngebiet.
- Beitrag zur Deckung der Nachfrage nach Bauflächen für Wohngebäude insbesondere im Umfeld der Ansiedlungen auf „gate.ruhr“.
- Entwicklung eines städtebaulich hochwertigen Ortsrandes durch eine arrondierte Bebauung und einem landschaftsbezogenen, gestaltetem Ortsrand.
- Sachgerechte Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes.
- Schonender Umgang mit naturräumlichen Bedingungen im Plangebiet und im Umfeld unter Berücksichtigung des Artenschutzes
- Allgemeine Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Plangebiet.

Hiermit mache ich gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (Aufstellung der Bauleitpläne) den vorstehenden Beschluss des Rates der Stadt Marl öffentlich bekannt. Die im beigefügten Übersichtsplan dargestellte Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung.

### Hinweise:

#### **§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### **§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des

Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

### **§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

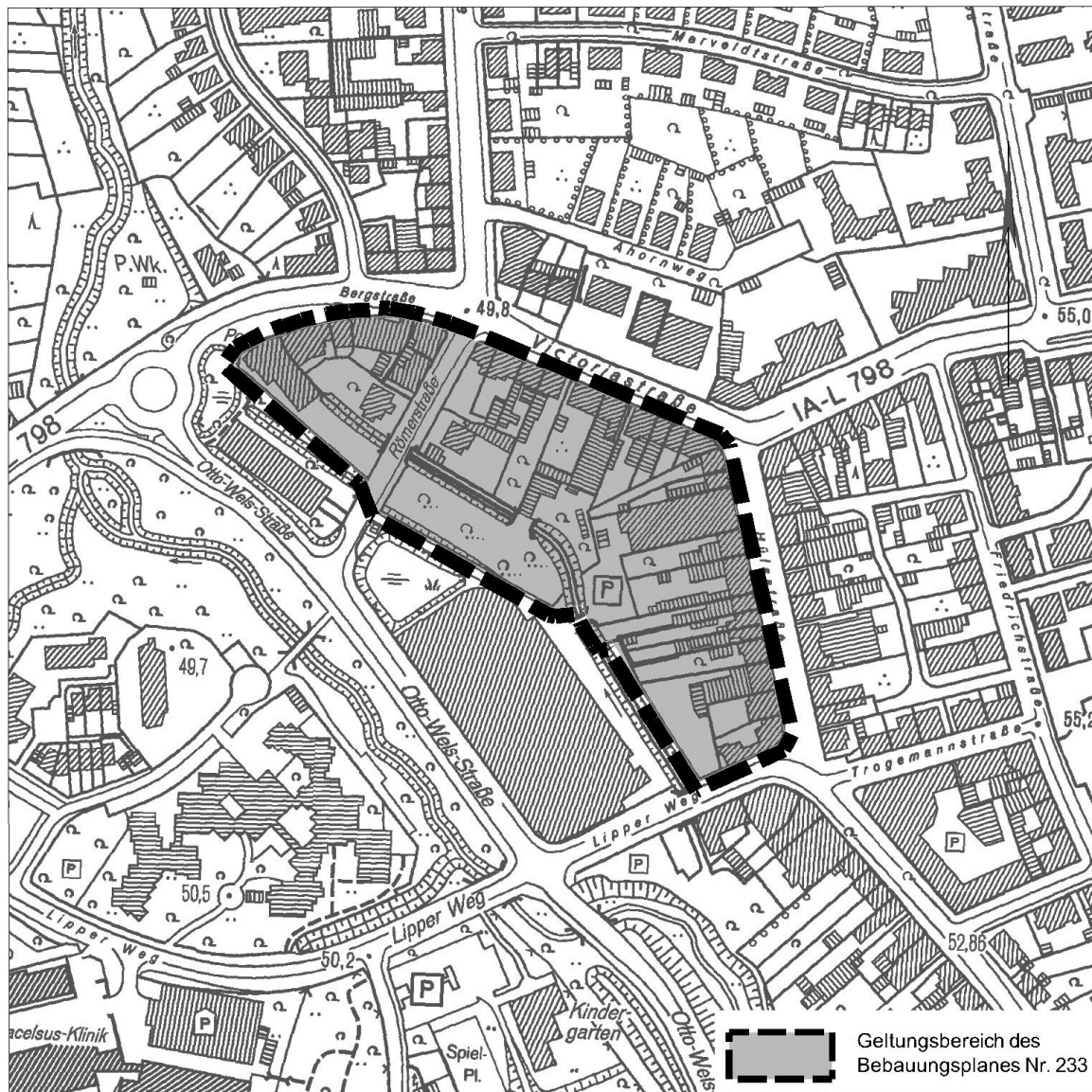
Marl, 23.01.2020

gez.

Werner Arndt  
Bürgermeister

## II.

## Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 233 für den Bereich Bergstraße, Hülstraße, Lipper Weg und Römerstraße



### Übersichtsplan zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 233

Der Rat der Stadt Marl hat in seiner Sitzung am 19.12.2019 den folgenden Beschluss gefasst:

„I. Der Aufstellungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 233 vom 19.03.2015 wird aufgehoben.

II. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 233 für den Bereich Bergstraße, Hülstraße, Lipper Weg und Römerstraße wird gem. § 13a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) beschlossen. Ziel ist die Entwicklung eines Mischgebietes (Kerngebiet).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 233 erfasst die Flurstücke 35, 38, 41 bis 53, 55, 56, 58, 62 (teilweise), 65, 66, 67, 68, 69, 71, 73, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 258, 260, 261, 263, 290, 291, 297, 298, 305, 306, 312, 319, 325, 326, 328, 329, 330, 343, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 369, 370, 405, 436, 607, 609, 610 und 648 der Flur 118.

*Das Plangebiet wird begrenzt:*

- im Nordwesten durch die Bergstraße
- im Nordosten durch die Victoriastraße
- im Osten durch die Hülstraße (Fußgängerzone)
- im Südosten durch den Lipper Weg
- im Südwesten durch die Flurstücke 551, 641 (Kauflandgrundstück), 474 (Bachau) der Flur 118.

*Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 233 sind dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.“*

Städtebauliches Ziel für die Entwicklung des Plangebietes ist kerngebietstypische Entwicklung des Nebenzentrums Marl – Hüls.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sind folgende Planungsziele verbunden:

- Geordnete städtebauliche Entwicklung des Stadtteilzentrums im Sinne eines belebten und bewohnten Stadtteils mit kerngebietstypischen Nutzungen
- Sicherung der kerngebietstypischen Nutzungsmischung
- Maßstabsgerechte Weiterentwicklung der städtebaulichen Gestalt des Stadtteilzentrums
- Umsetzung der Zielsetzungen des Einzelhandelskonzeptes von 2017
- Qualifizierung des Einzelhandelsangebotes
- Vermeidung von „trading – down“ Effekten durch möglichst verträgliche Ansiedlungen von Vergnügungsstätten
- Allgemeine Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Plangebiet.

Hiermit mache ich gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (Aufstellung der Bauleitpläne) den vorstehenden Beschluss des Rates der Stadt Marl öffentlich bekannt. Die im beigefügten Übersichtsplan dargestellte Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung.

### **Hinweise:**

#### **§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### **§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

**§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Marl, 23.01.2020

gez.

Werner Arndt  
Bürgermeister

III.

Einladung zur 47. Sitzung des Rates der Stadt Marl

Stadt Marl  
Ratsperiode 2014/2020

Marl, 29.01.2020

**E i n l a d u n g**

**zur 47. Sitzung des Rates  
am Donnerstag, 06.02.2020 um 16:00 Uhr  
im Sitzungsraum I des Marler Rathauses, Creiler Platz 1, Marl**

**Tagesordnung:**

**Öffentlicher Teil:**

1. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
2. Niederschrift der letzten Sitzung vom 19.12.2019
3. **Antrag 2020/0003**  
Antrag der Fraktion Wählergemeinschaft Die Grünen betr. Änderung der Ortsatzung
4. **Antrag 2020/0004**  
Antrag der CDU Fraktion betr. Beteiligung am Bewerbungsverfahren "Bau.Land.Partner" des Landes NRW
5. **Antrag 2020/0011**  
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen betr. Verkehrswende in Marl I / Fahrradstraße Loemühle
6. **Antrag 2020/0012**  
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen betr. Verkehrswende in Marl II / Prioritätenliste Rad- und Fußwege
7. **Antrag 2020/0013**  
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen betr. Verkehrswende in Marl III / Radschnellverbindung Herzlia-Allee-Rappaportstraße
8. **Antrag 2020/0014**  
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen betr. Verkehrswende in Marl IV / Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundliche Städte, Gemeinden und Kreise in NRW e.V.
9. **Antrag 2020/0015**  
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen betr. Verkehrswende in Marl V / Fußgängergeschwindigkeit
10. **Anfrage 2020/0016**  
Anfrage der UBP-Fraktion betr. Klimabilanz des Bürgermeister-Dienstwagens
11. **Anfrage 2020/0017**  
Anfrage der UBP-Fraktion betr. Elektromobilität / Ladestationen im Stadtgebiet



12. **Beschlussvorlage 2020/0022**  
Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 247 der Stadt Marl für den Bereich des Hafens Brassert mit erweitertem Geltungsbereich.
  - I. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 247 vom 11.07.2019.
  - II. Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 247 (Hafen Brassert)
  - III. Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung
13. **Beschlussvorlage 2020/0023**  
19. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15c "Wohnen an der Kita" für den Bereich Riegestraße/Holbeinstraße
  - I. Prüfung und Beschluss zu den eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
  - II. Satzungsbeschluss der 19. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15c
  - III. Beschluss der Begründung zur 19. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15c
14. **Beschlussvorlage 2020/0024**  
12. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe: Nachnutzung ehemaliger Bergbaustandorte, u. a. auch Marl.
15. **Anfrage 2020/0033**  
Anfrage der CDU Fraktion betr. Sachstand zum Thema "Marler Bürgerwald"
16. **Anfrage 2020/0035**  
Anfrage der Fraktion Bürgerliste WIR für Marl betr. Spät vorgelegte Sitzungsunterlagen
17. **Beschlussvorlage 2020/0036**  
Ausscheiden der WiN Emscher-Lippe aus der newPark Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH
18. **Berichtsvorlage 2020/0038**  
Berichtspflichten nach § 7 Abs. 1 Stärkungspaktgesetz,  
Controllingbericht der Stadt Marl zum Stand 01.12.2019
19. **Antrag 2020/0039**  
Antrag der Fraktion DIE LINKE betr. Ausschussumbesetzung
20. **Antrag 2020/0044**  
Antrag der SPD-Fraktion betreffend Ausschussumbesetzung
21. **Anfrage 2020/0040**  
Anfrage der Fraktion DIE LINKE betr. Neuregelung Bundesteilhabegesetz
22. **Antrag 2020/0049**  
Antrag der CDU Fraktion betr. Situation Pendlerparkplatz AS Marl-Frentrop A 52
23. **Berichtsvorlage 2020/0051**  
Nebeneinkünfte des Bürgermeisters
24. **Beschlussvorlage 2020/0052**  
Änderung der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Marl
25. Anfragen und Mitteilungen

**Nichtöffentlicher Teil:**

26. Niederschrift der letzten Sitzung vom 19.12.20119
27. **Berichtsvorlage 2020/0007**  
Vergabe von Fensterreinigungsarbeiten an sämtlichen städt. Gebäuden in Marl
28. **Beschlussvorlage 2020/0019**  
Änderung des Vorhabenträgers aufgrund der Gründung einer Tochtergesellschaft -  
Grundstücksregelungen Holbein- / Riegestraße
29. **Beschlussvorlage 2020/0026**  
Verfahrensmigration des im Jugendamt eingesetzten Anwendungsverfahrens OK.JUG auf das  
Nachfolgeverfahren OK.JUS
30. **Beschlussvorlage 2020/0027**  
Neuvergabe von Unterhaltsreinigungsarbeiten an verschiedenen städtischen  
Gebäuden in Marl
31. Anfragen und Mitteilungen

Marl, 29.01.2020

gez.  
Werner Arndt  
Bürgermeister

**IV.****Bekanntmachung der Ersatzberufung für ein verstorbenes Ratsmitglied der Stadt Marl**

Gemäß § 45 Abs. 6 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.08.2019 (GV.NRW:2019;S.202) mache ich bekannt:

Für das verstorbene Mitglied der Partei „Sozialdemokratische Partei Deutschlands“ im Rat der Stadt Marl, Frau Iris Janowski, Gaußstr. 21, 45768 Marl, wird die Nachfolgerin auf der Reserveliste, Frau Melina Kurowski, Röntgenstr. 2, 45768 Marl zum 27.01.2020 in den Rat der Stadt Marl berufen.

Gemäß § 45 Abs. 6 Satz 8 in Verbindung mit § 39 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch gegen die Ersatzberufung erhoben werden.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Marl, 28.01.2020

Der Wahlleiter

gez.  
Werner Arndt  
Bürgermeister